

III. DIE ANGEHÖRIGEN DER SOLDATEN AUF DEN KONSTITUTIONEN

A. DIE ANGEHÖRIGEN DER AUXILIARE

Die in den Konstitutionen gewährten Privilegien sind das Bürgerrecht für den Soldaten und seine Kinder sowie das Conubium mit einer Frau, die er entweder bei Erteilung des Bürgerrechts bereits besaß oder die er später heiraten wollte. Da ein römischer Bürger mit einer römischen Bürgerin grundsätzlich das Conubium besaß³⁸⁴, zielt dieser Passus auf nichtrömische Frauen. Deren eigener Status änderte sich demnach durch die Ehe mit einem derart privilegierten Auxiliarveteranen nicht; dank des gewährten Conubiums erhielten aber die Kinder aus diesen Ehen das römische Bürgerrecht³⁸⁵ und waren in dieser Hinsicht ihren während der Dienstzeit des Vaters geborenen und bei der Konstitution berücksichtigten Geschwistern gleichgestellt.

Stellt man vor diesem Hintergrund die 47 Konstitutionsabschriften bis 105 n.Chr. zusammen, bei denen sich der Abschnitt mit den Empfängern erhalten hat³⁸⁶, so zeigt sich, dass nur auf neun Exemplaren (= 19%) Familienangehörige mitaufgeführt sind.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Standort-Provinz des Soldaten	Ref.
13.2. vor 54	Dasens Dasmeni f. Cornacatus (Illyricum)	Lora Prosozii fil. -	Emeritus f. Turuna fil. Emerita fil.	Illyricum	CIL XVI 2
16.6.64	Cattaus Bardi f. Helvetius (Germ. sup.)	Sabina Gammi fil. Helvetia (Germ. sup.)	Vindelicus f. Materiona fil.	?	CIL XVI 5
13.7.94	Venetus Diti f. Daversus (Dalm.)	Madena Plarentis fil. Deramista (Dalm.)	Gaius f.	Dalmatia	CIL XVI 38
12.7.96	Dolens Sublusi f. Bessus (Thracia)	-	Valens f.	Moesia sup.	RMD 6
20.2.98	[---] Gaveri f. Batavus (Germ. inf.)	[--- Pere]grini fil. Batava (Germ. inf.)	<i>Namen der beiden Töchter nicht mehr erhalten</i>	Germania inf.	Saalburg-Schr. 5 (1999) 207ff.
14.8.99	M. Antonius M. f. Rufus Abrettenus (Phrygia)	-	Marcus f.	Moesia inf.	CIL XVI 44
12.1.105	Lucco Treni f. Dobunnus (Britannia)	Tutula Breuci fil. Azala (Pann. sup.)	Similus f. Lucca fil. Pacata fil.	[Moesia sup.]	CIL XVI 49
13.5.105	Urbanus Atteionis f. Trevirus (Gallia Belg.)	Crispina Eptacenti fil. -	Atto f. Iulius f. Crispinus f. Pretiosa fil.	Moesia inf.	RGZM O.42505

³⁸⁴ Zu den Ausnahmen siehe unten S. 194 ff.

³⁸⁵ Siehe dazu unten S. 192 ff.

³⁸⁶ In diesem Zusammenhang wurden auch die Abschriften berücksichtigt, bei denen sich die Empfängernamen nur noch teilweise erhalten haben, und die deshalb für die Namensanalyse der Soldaten nicht herangezogen wurden.

1.5.-15.7.105	[---]us Rammi f. ?	[---A]mabilis Firmi fil. ?	-	[Britannia]	RMD 8
---------------	-----------------------	----------------------------------	---	-------------	-------

Zu diesen neun Belegen kommt noch ein weiterer indirekter hinzu. Es handelt sich um eine Abschrift aus der Epikrisis-Rolle für den Arsinoitischen Gau des Jahres 103 n.Chr.³⁸⁷. In ihr wurde auf der Seite 27 festgehalten, dass ein Lucius Cornelius Antas die Abschrift einer Erztafel mit folgendem Wortlaut vorgelegt hatte: »Ala Augusta, von der Messius Iunianus Präfekt ist, aus der Schar der Duplicarii Lucius Cornelius, Sohn des Herakleides, Antas, geboren im Lager, Antonia, Tochter des Crispus, seine Ehefrau, sein Sohn Herakleides, seine Tochter Crispeina, seine Tochter Ammonarion«.

Nur auf acht der insgesamt 48 Belege finden sich also die Namen von Ehefrauen, davon nur ein einziges Mal nicht in Verbindung mit bereits vorhandenen Kindern. Doch selbst nach den wenigen Abschriften mit Nennung der Ehefrauen zeichnet sich ab, dass man es hier mit zwei verschiedenen Gruppen zu tun hat. Einmal scheinen es Frauen zu sein, mit denen der Auxiliarsoldat möglicherweise bereits vor seiner Militärzeit nach peregrinem Recht verheiratet gewesen war. Dies wird man wohl bei dem Helvetier und dem Bataver annehmen dürfen, deren Ehefrauen zum selben Stamm wie der Empfänger selbst gehörten. Auch bei dem Daversus muss man mit dieser Möglichkeit rechnen, denn seine Frau kam immerhin aus derselben Provinz. Da aber seine Einheit bei Erteilung der Privilegien in Dalmatien stationiert war, ist nicht auszuschließen, dass er seine zukünftige Ehefrau erst an einem seiner Standorte kennengelernt hatte. Ganz sicher ist dies der Fall bei Lucco aus dem Stamm der Dobunni in Britannien, weil seine Ehefrau zum Stamm der pannonischen Azali gehörte³⁸⁸. Bei zwei weiteren Ehefrauen wird keine Herkunft angegeben.

Man möchte aus den wenigen Konstitutionen mit Familienangehörigen aus der Zeit bis 105 n.Chr. ableiten, dass in dieser Zeit die Mehrzahl der privilegierten Auxiliarsoldaten nach der Entlassung weder eventuell vor Dienstantritt eingegangene peregrine Ehen noch während der Militärzeit entstandene Beziehungen mit nicht-römischen Frauen legalisierte, indem sie ihre Ehefrauen in die Konstitutionslisten eintragen ließen.

Auch bereits geborene Kinder haben die Väter anscheinend nur selten von ihrem Privileg profitieren lassen. Dies galt besonders dann, wenn die Mutter der Kinder nicht mehr lebte, denn abgesehen von den sieben Abschriften, in denen die gesamte Familie aufgeführt ist, ließen nur zwei Väter ihre Söhne in die Konstitutionslisten eintragen, ohne dass wir zugleich einen Hinweis auf Ehefrauen, also wohl die Mütter der Kinder, haben.

Betrachtet man die aus den Namen ableitbare Rechtsstellung der Empfänger³⁸⁹, deren Angehörige in den Konstitutionsabschriften genannt sind, so findet man bis auf eine einzige Ausnahme nur Peregrine. Lediglich der Abrettener M. Antonius Rufus, durch dessen Privilegierung auch sein Sohn Marcus römischer Bürger wurde, war von Haus aus wohl ein Latinus Iunianus. Alle übrigen, dem römischen Milieu nahestehenden Auxiliarsoldaten konnten oder wollten ihren Kindern nicht zum Bürgerrecht verhelfen bzw. mit ihren Frauen nach der Dienstzeit eine legale Ehe eingehen.

Bedenkt man, dass im 1. Jahrhundert n.Chr. die Mehrzahl der Auxiliarsoldaten ihr Bürgerrecht und Conubium vor ihrer Entlassung erhielt, und sie trotz des gewährten Conubiums aufgrund des Eheverbots keine legale Ehe führen durften, solange sie im aktiven Dienst standen³⁹⁰, könnte dies eventuell ein Grund für Auxiliarsoldaten gewesen sein, mit ihrem Recht, eine nicht-römische Frau zu heiraten, spar-

³⁸⁷ Pap. Hamb. 1,31 = CIL XVI Anhang Nr. 2.

³⁸⁸ Siehe dazu auch K. Kraft, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau. Diss. Bern. I, 3 (1951) 103.

³⁸⁹ Vgl. oben S. 154 ff.

³⁹⁰ Zur gegenteiligen Ansicht siehe M. Mirković, Die Entwicklung und Bedeutung der Verleihung des Conubiums. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.); Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 167 ff. – Hätte das verliehene Conubium das Eheverbot für Soldaten tatsächlich außer Kraft gesetzt, wie Mirković meint, würde dies eine Besserstellung der römischen Neubürger gegenüber den Altbürgern in Legionen und Prätorianerkohorten bedeuten, die vor dem Hintergrund der unregelmäßigen und restriktiv gehandhabten Bürgerrechtsvergabe an Auxiliarsoldaten schlecht vorstellbar ist.

sam umzugehen. Da sie dieses Privileg ja nur einmal in Anspruch nehmen durften, mögen viele Auxiliarsoldaten darauf verzichtet haben, bereits bei Erteilung der Privilegien ihre derzeitige Partnerin als zukünftige Ehefrau anzugeben. Die Möglichkeit, dass es sich bei ihnen um Römerinnen gehandelt hat, die ja aufgrund ihres eigenen Status nicht in den Konstitutionen hätten erwähnt werden müssen, darf man für diese Zeit wohl getrost ausschließen.

Solche Überlegungen können aber bei den Kindern keine Rolle gespielt haben. Offensichtlich müssen die Auxiliarsoldaten im 1. Jahrhundert andere Gründe bewogen haben, ihre alten oder gegenwärtigen Familienverhältnisse nicht offiziell werden zu lassen. Was hinter diesem Verhalten gesteckt haben könnte, soll später im Zusammenhang mit der Romanisierungspolitik der römischen Kaiser, wie sie sich aufgrund der Bürgerrechtskonstitutionen darstellt, ausführlicher erörtert werden³⁹¹.

Auch im 2. Jahrhundert umfassten bis 139 n.Chr. die Privilegien, die den Soldaten bei ihrer Entlassung gewährt wurden, das Bürgerrecht für sie selbst, ihre Kinder und Nachkommen sowie das Conubium. Der Unterschied zu den Konstitutionen bis zu Beginn des 2. Jahrhunderts besteht allerdings darin, dass der Erhalt der Privilegien nicht mehr von unbeeinflussbaren Zufällen abhing oder von Gelegenheiten, besondere Tapferkeit zeigen zu können, sondern allein von der ehrenvollen Entlassung nach 25 und mehr Dienstjahren. Damit war aber die Erlangung des Bürgerrechts für die peregrine Bevölkerung berechenbar geworden: Der Dienst in einer Auxiliartruppe stellte nun einen ziemlich sicheren Weg dar, auch ohne entsprechend hohen sozialen oder finanziellen Hintergrund das römische Bürgerrecht zu erlangen - sofern man den ehrenvollen Abschied erlebte.

Während bis 105 n.Chr. nur wenige Soldaten davon Gebrauch machten, ihre neuen Rechte auch auf ihre Frauen und Kinder auszudehnen, indem sie sie in die Konstitutionslisten aufnehmen ließen, ändert sich dieses Bild nach 105 n.Chr. merklich:

Zeitstellung der Konstitution	Abschriften mit Empfängern insgesamt	Abschriften mit Angehörigen	Quote
bis 105	47	9	5,2 : 1
106-139	56	39	1,4 : 1

Im einzelnen finden sich folgende verwandtschaftlichen Beziehungen auf den 39 Konstitutionsabschriften mit auswertbarem Empfängerteil:

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Standort-Provinz des Soldaten	Ref.
106	Clemens A[---] ?	Seccia Sabini fil. ?	Saturninus f.	Noricum	CIL XVI 52
30.6.107	Mogetissa Comatulli f. Boius (Pann. sup.)	Verecunda Casati fil. Sequana (Germ. sup.)	Matrulla fil.	Raetia	CIL XVI 55
107	[---] ?	Saturnina [---] ?	Asticus f. [---] Norbanus f.	Moes. inf.	RGZM O. 42283/2
14.10.109	M. Herennius M. f. Polymita Berensis (?)	-	Ianuarius f. Marcellus f. Lucana fil.	Dacia	RMD 148
14.10.109	Bargathes Zaei f. Hamius (Syria)	Iulia Iuli fil. Deisata Sura (Syria)	Zena f. Saturninus f.	Maur. Ting.	CIL XVI 161
14.10.109	Sitalis Cultra[---] ?	Iunia Gaditani fil. M[---]	Martialis f.	Maur. Ting.	RMD 84

³⁹¹ Unten S. 241 ff.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Standort-Provinz des Soldaten	Ref.
17.2.110	Thaemus Horati f. Ituraeus (Syria)	-	Nal f. Marcus f. Antonius f.	Dacia	CIL XVI 57
2.7.110	M. Ulpius Sacci f. Longinus Belgus	-	Vitalis f.	Dacia	CIL XVI 163
3.5.112	Dasens Liccai f. Pannonius	Matena Deidati fil. Azala (Pann. inf.)	Atto f. Ruma fil. Sibulla fil. Ianuaria fil.	Pann. sup.	RGZM O. 41287
16.12.113	M. Ulpius Peronis f. Fronto Batavus (Germ. inf.)	Mattua Silvani fil. Batava (Germ. inf.)	Vagatra fil. Sureia fil. Sata fil.	Thracia	RMD 86
19.7.114	C. Iulius C. f. Valens Tralles (Asia)	-	Iulius f. Valentina fil. Gaia fil.	Thracia	RMD 14
1.9.114	[---]e f. Eraviscus (Pann. inf.)	<i>Name und Herkunft der Ehefrau nicht erhalten</i>	-	Pann. inf.	RGZM O. 42089
1.9.114	Nertormarus Irducissae f. Boius (Pann. sup.)	Custa Magni fil. Aquincensis (Pann. inf.)	Victor f. Propinquus f. Bella fil.	Pann. inf.	CIL XVI 61
1.9.114	Mesio Matici f. Eraviscus (Pann. inf.)	[---]ia Touconis fil. Eravisca (Pann. inf.)	-	[Pann. inf.]	RMD 152
8.9.117	Cn. Cornelius [---] ?	<i>Name und Herkunft der Ehefrau nicht erhalten</i>	-	Germ. sup.	CIL XVI 62
28.3.118	[---]loni f. Flavus Virovesca (Hisp. Tar-rac.)	-	[---]lia fil.	[Maur. Ting.]	CIL XVI 166
114/120	[---] Fuscii f. ?	[---]a Rufi fil. Rufina ?	Fuscina fil.	[Maur. Ting.]	RMD 18
29.6.120	M. Antonius Timi f. Timis Hierapolis (Syria)	Doraturma Dotochae fil. Tricornium (Moes. sup.)	Secundus f. Marcellina fil.	Macedonia	CIL XVI 67
18.11.122	M. Antonius Antoni f. Maximus Syrus	Valeria Messi fil. Messia Tra[ns]ducta (Baetica)	-	Maur. Ting.	CIL XVI 169
118/122	[---U]lpus Landion[is f.] ?	[---]acerae Anma[ti?] fil. ?	[---]arus f. Sur[---] Solorigis f. Cr[---] [---] Surucca fil.	?	RMD 20
10.8.123	Glavus Novati f. Sirmium (Pann. inf.)	Iubena Bellagenti fil. Eravisca (Pann. inf.)	-	Dacia Por.	RMD 21
124	[---]nis Daci [f.] ?	[---]a Luci fil. Sat[---] ?	Dacius f.	Maur. Ting.	CIL XVI 171
1.6.125	[---]lus Iresi? f. Bessus (Thracia)	[---]iu Lucosis fil. Bessa (Thracia)	[---] f. Gaius f. [---] f. [---] fil. [---]u fil.	Moes. inf.	ZPE 116

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Standort-Provinz des Soldaten	Ref.
1.7.126	Ulpius M[---]i f. Valens Bessus (Thracia)	-	[---] f.	Pann. sup.	Festschr. Lieb
V/VII.127	[---]daubasgi f. ?	[---]na Mesis fil. ?	-	Germ. inf.	RGZM O. 42273
125/128	Flavius A[---] ?	-	Flaccus f. Nic[---] Syrill[a fil.]	[Raetia]	RMD 32
22.3.129	Eupator Eumeni f. Sebastopolis (Galatia)	-	Eupater f. Eupator f. Eumenia? fil. Thraso fil.	Dacia inf.	CIL XVI 75
18.8.129/132	M Publilius Publili f. Saturninus Tingitanus (Maur. Ting.)	-	Saturninus f. Priscianus f.	[Maur. Ting.]	CIL XVI 173
2.7.133	Claudius Motti f. Novanus Helvetius (Germ. sup.)	-	Secundus f.	Pann. sup.	CIL XVI 76
2.4.134	L. Sextilius Sextili f. Pudens Stobi (Macedonia)	-	Lucius f. Valerius f. Petronius f. Valens f. Lucia fil. Annia fil.	Moes. inf.	CIL XVI 78
134	M. [---]us Batonis f. Cabelus Colapianus (Pann. sup.)	[---]nsi fil. Iulia Azala (Pann. inf.)	-	Pann. sup.	RGZM O. 42088
136/137	Papa Cilli [f.] ?	-	Gellius f. [---] Paulus f. [---]	[Syria Pal.]	RMD 160
28.2.138	Clagissa Clagissae f. Bessus (Thracia)	-	Spor f. Derzizenus f. Eptacentus f. Zina fil.	Moes. inf.	CIL XVI 83
1.6.138	Sex. Iulius Primi f. Primus Trevirus (Gallia Belg.)	-	Secundus f.	[Pann.sup.]	CIL XVI 84
III/VII.138	[---]e f. Galba Cyrrhus (Syria)	[---]pitis fil. Pamphyla	? Valens f.	Lycia et Pamphylia	RMD 161
X/XII.138	Flavius Ialysi f. Valens	-	Seneca f. Marcian[---]	Thracia	RGZM O. 41825
III/X 139	Octavius Q. f. Vi[---] ?	Marcia Curin[---] ?	Octavianus f. Octav[---]	Pann. inf.	CIL XVI 175
120/140	[---]jimen[i f. ?] ?	Senecia Relecti fil. ?	-	[Dacia Por.]	RMD 40

Im Vergleich zu den Verhältnissen bis 105 n.Chr. fällt auf, dass nun nicht mehr in erster Linie ganze Familien in den Abschriften erscheinen, sondern fast ebenso häufig nur die Kinder. Auch die Quote der Empfänger, die zwar keine Kinder berücksichtigen, dafür aber ihre zukünftige Ehefrau nennen, erhöht sich, wie die folgende Tabelle zeigt.

Zeitstellung der Konstitution	Abschriften mit Angehörigen	mit der Familie	Quote	nur mit Kindern	Quote	nur mit Ehefrau	Quote
bis 105	9	6	1,5 : 1	2	4,5 : 1	1	6 : 1
106-139	39	16	2,4 : 1	15	2,6 : 1	8	4,8 : 1

Unterschiede lassen sich auch erkennen, wenn man die Herkunft der Ehefrauen berücksichtigt, wobei allerdings einschränkend zu bemerken ist, dass sich auf recht vielen Konstitutionsabschriften die *origo* der Ehefrau nicht erhalten hat. War die Quote sicher Stammesangehörige : sicher Fremder bis 105 n.Chr. wie 2:1, so ist sie für die Zeit zwischen 106 und 139 n.Chr. wie 2:3. Dabei gehören in drei der vier Fälle der Veteran und seine Ehefrau nicht einem Stamm in der Entlassungsprovinz an. Man möchte vermuten, dass es sich dabei um Verbindungen handelt, die der Soldat vor seinem Militärdienst eingegangen war. Fünf der sechs »fremden« Frauen stammen ebenfalls nicht aus der Entlassungsprovinz³⁹²; der Konstitutionsempfänger muss sie also im Laufe seiner Dienstzeit kennengelernt haben und mit ihr eine solch feste Bindung eingegangen sein, dass sie alle Versetzungen überdauerte. Das Fehlen von Kindern in diesen Abschriften bedeutet allerdings nicht grundsätzlich, dass das Paar keine lebenden Kinder hatte. Man muss auch damit rechnen, dass in diesen Fällen Papiere fehlten, durch die der Soldat seine Vaterschaft belegen konnte, um sein Kind in die Konstitutionslisten aufnehmen zu lassen.

Betrachtet man vor diesem Hintergrund das Verhalten speziell der Soldaten, die ihrem Namen nach Latiner waren³⁹³, zeigt sich, dass sie mit ihren Privilegien anscheinend anders umgingen. Von den elf Empfängern - zehn Iunianer und ein Latinus Iunianus oder *coloniarius* aus der *civitas Treverorum* - geben nur fünf überhaupt Angehörige an, also weniger als die Hälfte. Von diesen fünf nahmen drei zum Zeitpunkt der Konstitutionserteilung allein das Recht der Bürgerrechtsverleihung an ihre Kinder in Anspruch. Nur einer nennt neben Sohn und Tochter auch seine peregrine Ehefrau. Die einzige Ehefrau, die nach der Konstitutionsabschrift nicht als Mutter gemeinsamer Kinder in Erscheinung tritt, trägt bezeichnenderweise ein Gentilnomen. Da es unnötig gewesen wäre, eine Römerin in die Konstitutionsliste als zukünftige Ehefrau eintragen zu lassen, wird man in ihr sicherlich eine Latinerin sehen dürfen. Ob sie eine Latina Iuniana war oder eine Latina *coloniaria*, wenn sie tatsächlich aus der *Colonia Iulia Traducta* in der Baetica stammte, lässt sich nicht entscheiden.

Im Gegensatz zu den peregrinen Auxiliarsoldaten haben die Iunianer in den Hilfstruppen also auch nach 105 n.Chr. die ihnen verliehenen Privilegien in erster Linie für ihr eigenes Fortkommen genutzt. Zumindest nach dem ersten Anschein scheint die rechtliche Absicherung ihrer Kinder und Frauen für sie nachrangig gewesen zu sein.

Wie bereits gezeigt, unterscheiden sich die Privilegien für Auxiliaveteranen ab 140 n.Chr. ganz gravierend von den früheren, denn den Kindern und Nachkommen wird normalerweise das Bürgerrecht nicht mehr gewährt³⁹⁴. Im Gegensatz zur Bürgerrechtsverleihung an *liberis posterisque* blieb dagegen die Verleihung des *Conubium* mit einer peregrinen Frau weiter bestehen. Daher ist es recht auffällig, wie selten nach 140 n.Chr. Ehefrauen namentlich genannt werden. Nur auf sechs (=10,3%) der insgesamt 58 Abschriften für einfache Auxiliarsoldaten, die eine Beurteilung zulassen, finden sich auch die Namen von Ehefrauen.

³⁹² Zur Lokalisierung der *Colonia Iulia Traducta*, der Heimat der Valeria Messia (CIL XVI 169) vgl. H. Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel. Madrider Forsch. 8 (1971) 32 ff.

³⁹³ Vgl. oben S.154 ff., bes. S. 159 ff.

³⁹⁴ Zum Konstitutionsformular ab 140 n.Chr. siehe oben S. 38 ff.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Standort-Provinz des Soldaten	Ref.
9.8.143	Ancharius Verbaci f. Secundus Eraviscus (Pann. inf.)	Victorina Nigri fil. Vetus Salina (Pann. inf.)	Pannonia inf.	RGZM O. 42039
20.1.150	Siasis Decinaei f. Caecom. ex Moesia	Prisca Dasmeni fil. Fard.	Moesia superior	RGZM O. 42493
153	Secundus Sasiri f. ?	Secunda Bori fil. ?	[Raetia]	CIL XVI 101
8.2.157	Monnus Tessimari f. Eraviscus (Pann. inf.)	Nicia Tricani fil. Canac[---]	Pannonia inf.	RMD 102
8.2.157	Culus Atedumi f. Eraviscus (Pann. inf.)	Vervaeda Tessimari fil. Eravisca (Pann. inf.)	Pannonia inf.	RMD 103
160	Valerius Vale[nti f. ---] ?	Acica D[---] ?	Pannonia inf.?	RGZM 42535

Zwar ist die Quote der Konstitutionsabschriften nach 140 n.Chr., auf denen Ehefrauen genannt werden, durchaus vergleichbar mit jener der Abschriften mit Ehefrauen ohne Kinder aus der Zeit zwischen 106 und 139 n.Chr. (12,5%)³⁹⁵ - betrachtet man aber die sechs Belege vor dem Hintergrund der 24 Abschriften aus der Zeit zwischen 106 und 139 n.Chr., in denen grundsätzlich Ehefrauen aufgeführt sind, so ist die Anzahl doch recht dürftig. Besonders auffallend ist die Beobachtung, dass es bisher kein Beispiel aus der Zeit gibt, in der besonders viele Abschriften belegt sind, nämlich aus den Jahren zwischen 161 und 165 n.Chr.³⁹⁶. Zwar kann man den vorliegenden Befund sicherlich nur bedingt auswerten, denn die uns heute vorliegenden Abschriften unterliegen ja zwei Zufallskriterien: Erstens wissen wir nicht, wieviele Auxiliarsoldaten sich Abschriften auf Bronzetafeln anfertigen ließen, und zweitens ist davon nur ein Teil geborgen worden. Dennoch sollte man vor allem aus der Zeitstufe, für die man die meisten Abschriften kennt, nach der statistischen Wahrscheinlichkeit doch wenigstens einige Beispiele mit Nennung der Ehefrauen erwarten.

Es ist zu fragen, ob hinter dieser Beobachtung ein verändertes Verhalten der Auxiliarveteranen steckt. Muss man etwa damit rechnen, dass die mit Privilegien ausgezeichneten Auxiliare nach ihrer Dienstzeit sich ihrer alten Partnerin »entledigten«, um lieber eine rechtlich abgesicherte Ehe mit einer jüngeren Peregrinen einzugehen³⁹⁷? Wenn man ein solches Verhalten im Einzelfall auch nicht völlig ausschließen kann, möchte man doch im allgemeinen andere Gründe vermuten.

Wie die Listen mit Familienangehörigen zeigen, heirateten Auxiliarsoldaten im Laufe der Zeit immer seltener eigene Stammesangehörige, sondern wählten Partnerinnen, die sie im Laufe ihres Militärdienstes in der Umgebung ihrer Standquartiere kennengelernt hatten. Neben Frauen aus dem peregrinen Stamm, der um ein Lager siedelte, konnte es sich dabei auch um Töchter von Auxiliarsoldaten handeln. Diese bekamen bis 140 n.Chr. durch ihren Vater das römische Bürgerrecht. War der Vater bei ihrer Geburt schon Veteran, wurden sie immer als Römerinnen geboren, denn das *Conubium* wurde ja auch nach 140 n.Chr. weiterhin gewährt. Nun wurden durch den Wegfall des »Kinderpassus« nur die Kinder aus der Verbindung eines Auxiliarsoldaten mit einer Peregrinen benachteiligt, nicht aber die Nachkommen, die der Soldat mit einer Römerin hatte³⁹⁸. Auxiliarsoldaten, die vor ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst bereits seit längerem wussten, dass ihre Kinder in Zukunft das Bürgerrecht nicht mehr bei ihrer Entlassung erhielten, hatten die Möglichkeit, auf diese Situation zu reagieren. Sie konnten sich - sofern sie später auf »geordnete Verhältnisse« Wert legten, ihre Partnerinnen - d.h. die Müt-

³⁹⁵ Vgl. oben die Tabelle auf S. 180 ff.

³⁹⁶ M. Roxan, *Observations on the Reasons for Changes in Formula in Diplomas circa AD 140*. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), *Heer und Integrationspolitik*. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 275 mit Tabelle auf S. 284. - Siehe dazu auch unten Abb. 5 auf S. 249.

³⁹⁷ Siehe dazu auch Roxan a.a.O. (Anm. 396) 265 ff.

³⁹⁸ Siehe dazu ausführlich unten S. 247 ff.

ter ihrer Kinder - aus dem Kreis der Soldaten- bzw. Veteranentöchter suchen. Als Römerinnen benötigten diese aber kein *Conubium*, um die Verbindung nach der Entlassung ihres Ehemanns in ein *iustum matrimonium* umwandeln zu können, weshalb sie auch in den Konstitutionen nicht mehr genannt werden.

B. DIE ANGEHÖRIGEN DER FLOTTENSOLDATEN

Bisher kennt man nur vier Konstitutionsabschriften für Angehörige von Provinzflotten. Dabei ist die Empfängerzeile der Konstitution für die *Classis Moesica* vom 14.6.92 (CIL XVI 37) nicht überliefert. In der Abschrift CIL XVI 32, die auf eine Konstitution für die ägyptische Flotte am 17.2.86 zurückgeht, ist nur der Flottensoldat allein erwähnt, keine Angehörigen. Damit bleiben insgesamt nur zwei Belege für Konstitutionsabschriften mit Nennung von Familienangehörigen.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Flotte	Ref.
8.9.79	M. Papirius M.f. Arsinoe (Aegyptus)	Tapaia Tryphonis fil.	Carpinius	ägyptische Flotte	CIL XVI 24
11.8.146	[Vale?]rius Dati f. Scordiscus (Pann. inf.)	[---]es Secundi fil. Scordisca (Pann. inf.)	Valerianus f. Valentina fil.	pannonische Flotte	ZPE 135

Aufgrund dieses schütterten Befundes sind die Abschriften der Angehörigen von Provinzflotten natürlich nicht auswertbar, zumal die Kinder des Valerius durch eine der Sonderprivilegierungen nach 140 n.Chr. das Bürgerrecht erhielten³⁹⁹, so dass hier noch mit einer besonderen Situation zu rechnen ist.

Bei den Angehörigen der italischen Flotten scheint sich bis 114 n.Chr., also in der Zeit, in der die Konstitutionsprivilegien auch an sie noch nicht regelmäßig vergeben wurden, eine ähnliche Zurückhaltung in bezug auf ihre Angehörigen abzuzeichnen, wie dies bei den Auxiliaren bis 105 n.Chr. zu beobachten ist. Denn nur auf zwei der insgesamt elf auswertbaren Abschriften werden Angehörige genannt, einmal ein Sohn, das andere mal nur die zukünftige Ehefrau.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Hauptsitz der Flotte	Ref.
9.2.71	Hesbenus Dulazeni f. Sappaeus (Thracia)	-	Doles f.	Misenum	CIL XVI 12
12.6.100	L. Bennius Liccai f. Beu- za Delmata	Mocca Liccai fil. Delmata	-	Ravenna	RMD 142

Auch für die Zeit der regelmäßigen Privilegienvergabe ab 118/119 n.Chr. bleibt die Anzahl auswertbarer Konstitutionsabschriften gering. Bis zum Formularwechsel 158 n.Chr. gibt es insgesamt neun Belege, von denen wiederum nur zwei die Namen von Familienangehörigen aufweisen.

³⁹⁹ Vgl. dazu oben S. 42 mit S. 51 ff.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Hauptsitz der Flotte	Ref.
5.9.134	D. Numitorius Agisini f. Tarrammo Fifensis ex Sardinia	-	Terpalaris f.	Misenum	CIL XVI 79
26.10.145	L. Domitius Valentis f. Valens Selinus ex Cilicia	Domitia Neius fil. Caesare Suedra (Syedra in Cilicia)	Valens f.	?	RMD 44

Während also bei den Auxiliaren diejenigen, die sich zwischen 105 und 139 n.Chr. Abschriften haben machen lassen, in der Mehrzahl vor allem ihren Kinder, aber auch ihren Ehefrauen die durch die Konstitutionen »verbrieften« rechtlichen Vergünstigungen haben zukommen lassen, scheinen die Angehörigen der prätorischen Flotten in Italien ihre Familienverhältnisse sehr viel seltener offiziell dokumentiert zu haben. Ein Grund dafür mag sein, dass im Umkreis von Misenum und Ravenna mehr Römerinnen lebten als in den Lagerdörfern an der Reichgrenze - zumindest noch in den ersten Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts n. Chr. Wollten die Flottenangehörigen die Verbindung mit römischen Frauen nach ihrer Entlassung legalisieren, benötigten sie keine ausdrückliche Heiratsgenehmigung⁴⁰⁰. Ihre durch das Eheverbot, dem die Flottenangehörigen als Soldaten unterlagen, unehelichen Kinder bekamen bei ihrer Geburt den Status der Mutter und besaßen daher schon das römische Bürgerrecht. Bei solchen Verbindungen war es also nicht nötig, Frau und Kinder in die Konstitutionslisten eintragen zu lassen. Daher darf man auch sicher davon ausgehen, dass Domitia Caesare, die Ehefrau des L. Domitius Valens, keine römische Bürgerin, sondern eine Iunianerin war. Es muss dahingestellt bleiben, ob das zukünftige Ehepaar nur zufällig das gleiche Gentilnomen trug, oder ob sie eine Freigelassene des L. Domitius Valens war.

Denkbar ist der zweite Fall durchaus, denn Soldaten besaßen Sklaven, wie ein erhaltener Kaufvertrag aus dem Jahr 166 n.Chr. zeigt. Darin bestätigt ein Optio der Misenischen Flotte den Kauf eines Jungen von einem Soldaten aus der derselben Flotte.

Pap. Lond. 229: *C. Fabullius Macer optio classis praetor. Misenatium III Tigride emit puerum natione Transfluminianum nomine Abban quem <et> Eutychen sive quo alio nomine vocatur, annorum circiter septem pretio denariorum ducentorum et capitulario portitorio de Q. Iulio Prisco milite classis eiusdem et triere eadem....*

Da Angehörige der prätorianischen Flotten während ihres Militärdienstes selbst noch keine römischen Bürger waren, konnten sie in dieser Zeit auch keine Sklaven zu Römern freilassen, denn dazu waren nach Gaius drei Voraussetzungen nötig: Der Sklave musste über 30 Jahre alt sein, der Herr musste Römer sein, und es musste sich um eine formelle Freilassung handeln.

Gaius, Inst. I,17: *Nam in cuius personam tria haec concurrent, ut maior sit annorum triginta et ex iure Quiritium domini et iusta ac legitima manumissione liberetur, id est vindicta aut censu aut testamento, is civis Romanus fit.*

Somit konnten aktive Flottensoldaten ihre Sklaven nur zu Iunianern freilassen, ganz gleich wie alt der Sklave war⁴⁰¹. Wenn Domitia Caesare aber eine von L. Domitius Valens freigelassene Sklavin war, brauchte dieser nach seiner Entlassung das Conubium, um eine legale römische Ehe mit seiner Frau führen zu können.

Wenden wir uns zum Schluss den Angehörigen in den Flottenkonstitutionen aus der Zeit zwischen 158 und 212 n.Chr. zu. Ausgerüstet mit Privilegien, die denen der Sonderprivilegierungen der Hilfstruppen

⁴⁰⁰ Siehe dazu ausführlich unten S. 192 ff.

⁴⁰¹ P. Weaver, Children of Junian Latins. In: B. Rawson u. P. Weaver, The Roman Family in Italy (1997) 64 ff., hält es für möglich, dass unter bestimmten Umständen die Freigelassenen von Iunianern einen höheren Status als ihre Freilasser bekamen, ohne dass er allerdings auf den sich durch diese Annahme ergebenden Widerspruch zu der Gaius-Stelle eingeht.

gleichzustellen sind, sollte man erwarten, dass sie von den Flottenveteranen, die sich Abschriften herstellen ließen, spätestens jetzt in vollem Umfang ausgeschöpft wurden; auf der Mehrzahl der Konstitutionsabschriften mit erhaltenem Empfängerteil sollten also eigentlich Ehefrauen und Kinder genannt sein. Tatsächlich nimmt der Anteil der Konstitutionsabschriften mit Familienangehörigen zu. Immerhin die Hälfte der acht Konstitutionsabschriften mit erhaltenem Empfängerteil führen sicher Familienangehörige auf.

Datum	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Hauptsitz der Flotte	Ref.
6.2.158	Cn. Antonius Tuae f. Cnaea Selinus ex Cilicia	Antonia Talli fil. Nanis Selinus	Saturninus f. Capito f.	Misenum	RMD 171
7.2.160	C. Iulius Seuthi f. Bithus Philippopolis ex Thracia	Marcia Acti fil. Secunda Italica	Longinus f. Bithus f. Iulia fil. Bendis fil.	Misenum	RMD 105
7.[2.]160	C. Valerius Deneti f. Dent[---?]	Scuris Dolentis fil. ?	-	Misenum	RGZM O. 41990
22.11.206	C. Iulius Gurati f. Domitianus Antiochia ex Syria Coele	-	Proculus f.	Ravenna	RMD 189

Bei den drei namentlich erwähnten Ehefrauen fällt auf, dass nur eine, ihrem Namen nach zu urteilen, peregrinen Status besaß (RGZM O. 41990). Die beiden anderen tragen Gentil- und Cognomen. Da sie in den Abschriften aufgeführt sind, waren es mit Sicherheit keine Römerinnen, sondern Iunianerinnen. Während die aus Italien stammende Marcia Secunda entweder zu einer iunianischen Familie gehörte oder aber selbst in jungen Jahren freigelassen worden war - wobei der Freilasser nicht ihr späterer Ehemann war -, kann bei Antonia Nanis nicht ausgeschlossen werden, dass sie von ihrem eigenen Mann freigelassen worden war. Sicher ist das aber natürlich nicht, da das Gentilnomen Antonius weit verbreitet war⁴⁰².

C. VERBINDUNGEN VON SOLDATEN MIT DER EIGENEN SKLAVIN

Betrachtet man die in den Konstitutionsabschriften genannten Ehefrauen, finden sich sowohl peregrine als auch allem Anschein nach freigelassene Frauen. Bereits die beiden Ehefrauen der Flottensoldaten, bei denen die Freilassung auf die Soldaten selbst zurückgehen könnte (RMD 44 und RMD 171), führt zu einem weiteren Problemkreis - nämlich den Verbindungen von aktiven Soldaten mit ihren Sklavinnen. Dass Soldaten aller Truppengattungen Sklaven besaßen, lässt sich mehrfach nachweisen. Ein Beleg ist bereits oben angeführt worden: der Vertrag des Optio C. Fabullius Macer aus der Misenischen Flotte über den Kauf eines Jungen⁴⁰³. Ein weiteres Beispiel haben wir im Testament des Alenreiters Antonius Silvanus aus dem Jahr 142 n.Chr. vor uns. Darin verfügt er im Falle seines Todes die Freilassung des Sklaven Cronos unter Übernahme aller anfallenden Kosten aus der Erbmasse.

⁴⁰² Vgl. A. Mócsy u.a., *Nomenclator provinciarum Europae Latinarum et Galliae Cisalpiniae*. Diss. Pann. Ser. III, Bd.1 (1983).

⁴⁰³ Oben S. 186.

CPL 221 (Auszug): *Antonius Silvanus eq(ues) alae I Thracum Mauretanae, stator praef(ecti), turma Valeri testamentum fecit. ... Cronionem servom meum pos(t) mortem meam, si omnia recte tractaverit et traderit heredi meo s(upra) s(cripto) vel procuratori, tunc liberum volo esse, vicesimanque pro eo ex bonis meis dari volo. ...*

Um den Besitz von Sklavinnen geht es in zwei anderen Dokumenten. Dabei handelt es sich zum einen um einen Brief des Claudius Terentianus an seinen Vater aus dem Anfang des 2. Jahrhunderts⁴⁰⁴, zum anderen um den Kaufvertrag des Legionärs Claudius Iulianus aus der Zeit um 160 n.Chr.

...ἐπεμφέ μοι φάσιν περὶ γυναικός, γνώμην μου λαμβάνων ἐωνεῖτό μοι. πάλαι ἂν πρὸ διετίας ἐσχῆκριν εἰς τὴν οἰκίαν μ[ο]υ ἀλλὰ ο[ὐ]κ ἐπέτρεψα [ἐ]μαυτῶ οὐδὲ ἐπιτρέπω δίχα σου λαβεῖν τ[ι]να καὶ τοῦνπαλιν οὐκ ἔχεις ἀπ' ἐμοῦ ἀκ[οῦ]σαι περὶ τοῦ πράγμα[το]ς τούτ[ου]. εἴ πού ἐστιν ἦν ἐὰν δοκῆ μ[ο]ι κατενέγκαι ἢ δυναμένη μᾶλλον ὑ]πὲρ ἐμοῦ σοι εὐνοεῖν καὶ φροντίζειν σου πλείω ἐμοῦ, διατ[ε]λεῖτα[ι] ἐμέ [σο]ι εὐχαρ[ι]στεῖν ἢ συ ἐμὲ μέμψασθαι. διὰ τοῦτο ἕως σήμερον γυνή οὐκ εἰσηλθέ μοι εἰς τὴν οἰκίαν εἰ μὴ ἦν σὺ δοκιμάσης [σὺ] δὲ οἶδες σατῶ πάλιν ὅτι ἐκπλέξας σου τὰ μετέωρα ἔχωα[.]. σ]ὺ μένεις τὸν χρόνον σου τῆς ζοῆς ἀκείνητός μου γυ[ναι]κός ἀποτάσσομαι. εἰ δὲ οὐ, ἦν ἂν δοκιμάσης τὰύτην ἀγῶ θέλω[.]

Er sandte mir eine Nachricht über eine Frau, und er kaufte mit meiner Zustimmung eine für mich. Schon vor zwei Jahren hätte ich eine ins Haus nehmen können, erlaubte mir es aber nicht und auch jetzt erlaube ich mir nicht, ohne Deine Zustimmung eine zu nehmen, und Du wirst auch nichts anderes von mir zu hören haben. Wenn nun irgendwie diejenige, die ich heim bringen will, Dir besser gewogen ist zu meinem Vorteil(?) und sich mehr um Dich kümmert als um mich, werde ich im Ergebnis Dir (lieber) einen Gefallen tun, als von Dir getadelt zu werden. Deswegen kam mir bis heute keine Frau ins Haus, die Du nicht gutgeheißen hast. Du aber weißt nun wieder für Dich, daß ich Dir in Deinen Angelegenheiten aus der Klemme geholfen habe, [und wenn ?] Du Dein ganzes Leben lang stur bleibst, werde ich auch ohne Frau auskommen. Wenn aber nicht, will ich auch diejenige, die Du für gut hältst.

FIRA III² Nr. 89 Zeile1-5: *Cl(audius) Iulianus mil(es) leg(ionis) XIII G(eminae) (centuria) Cl(audi) Mari emit mancipioque accepit mulierem nomine Theudotem, sive ea quo alio nomine est n(atione) Creticam, apochatam pro uncis duabus (denariis) quadringentis viginti de Cl(audio) Phileto f(ideiussore) a(ccepto) Alexandro Antipatri. ...*

Dass beide Käufer Legionäre waren, beruht wohl auf einem Zufall. Man darf sicherlich davon ausgehen, dass auch bei Auxiliar- und Flottensoldaten Sklavinnen nichts Ungewöhnliches waren. Ebenso wird vielfach ein engeres »zwischenmenschliches« Verhältnis zwischen Soldat und Sklavin nicht ausgeblieben sein. Diesen Frauen eröffnete sich nun mit Hilfe der Konstitutionen eine Chance, die freigegebene oder vorher freigelassene Frauen nicht besaßen: Sie konnten nämlich römische Bürgerinnen werden, während Peregrine und Iunianerinnen durch das ihrem Ehemann verliehene Conubium zwar in einem *iustum matrimonium* lebten, ohne dass sich jedoch dadurch an ihrem eigenen minderen Rechtsstatus irgendetwas änderte.

⁴⁰⁴ P. Mich. 476 Z. 9 - 20. - Ein Teil der anscheinend sehr regen Korrespondenz der Terentianus mit seiner Familie, besonders mit seinem Vater, ist erhalten geblieben (Pap. Michigan VIII 467-481). Aus den Briefen lässt sich auch sein militärischer Werdegang in groben Zügen rekonstruieren: Obwohl Terentianus von Anfang an in eine Legion eintreten wollte, misslang dieser Plan zunächst, wohl weil ihm einer seiner Bürgen ein ungünstiges Zeugnis ausgestellt hatte. Er kam stattdessen zur Flotte, in der er sich außerordentlich unglücklich fühlte, und hoffte in dieser Zeit, in eine Kohorte versetzt zu werden. Durch die Absenderangabe »Soldat in der Legion« des auszugsweise zitierten Briefes wissen wir, dass er sein ursprüngliches Ziel doch irgendwann noch erreicht hatte.

Betrachten wir zunächst die generellen Bestimmungen über die Freilassungen von Sklaven nach dem römischen Zivilrecht. Danach erhielten Sklaven eines römischen Herrn, die über 30 Jahre alt waren, das römische Bürgerrecht, wenn sie formell freigelassen waren, d.h. durch *vindicta*, durch Eintrag in den Census oder durch testamentarische Bestimmung.

Gaius, Inst. I,17: *Nam in cuius personam tria haec concurrent, ut maior sit annorum triginta et ex iure Quiritium domini et iusta ac legitima manumissione liberetur, id est vindicta aut censu aut testamento, is civis Romanus fit.*

Die formelle Freilassung von Sklaven über 30 stellte nach Gaius kein großes Problem dar; im Gegenteil war sie so alltäglich, dass sie häufig vom Prätor oder Proconsul auf dem Weg zu den Thermen oder ins Theater vollzogen wurde.

Gaius, Inst. I, 20: *Maiores vero triginta annorum servi semper manumitti solent, adeo ut vel in transitu manumittantur, veluti cum praetor aut pro consule in balneum vel in theatrum eat.*

Schwieriger war es hingegen, Sklaven unter 30 zu römischen Bürgern freizulassen. Zu den wenigen Ausnahmen, die die Lex Aelia Sentia zuließ, gehörten u.a. die Freilassung der eigenen Kinder oder einer Sklavin, die der Patron nach der Freilassung heiraten wollte. Allerdings mussten diese Fälle einem Consilium vorgetragen werden, das letzten Endes darüber entschied, ob die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gerechtfertigt war.

Gaius, Inst. I,19: *Iusta autem causa manumissionis est, veluti si quis filium filiaeve aut fratrem sororemve naturalem aut alumnum aut paedagogum aut servum procuratoris habendi gratia aut ancillam matrimonii causa apud consilium manumittat.*

Gaius, Inst. I,18: *Quod autem de aetate servi requiritur, lege Aelia Sentia introductum est. nam ea lex minores XXX annorum servos non aliter voluit manumissos cives Romanos fieri, quam si vindicta, apud consilium iusta causa manumissionis adprobata liberati fuerint.*

Das Consilium bestand in Rom aus fünf Senatoren und fünf Rittern, die an festgesetzten Tagen die Freilassungsfälle verhandelten. In den Provinzen war dafür ein aus 20 römischen Bürgern bestehendes Richterkollegium zuständig. Sie entschieden am letzten Tag ihres Konvents über solche Anträge.

Gaius, Inst. I,20: *Consilium autem adhibetur in urbe Roma quidem quinque senatorum et quinque equitum Romanorum puberum, in provinciis autem viginti recuperatorum civium Romanorum. Idque fit ultimo die conventus; sed Romae certis diebus apud consilium manumittuntur.*

Grundsätzlich galt für die formelle Freilassung (*manumissio*), dass der Freilasser selbst römischer Bürger sein musste. Damit war allen Soldaten, die selbst erst durch die Konstitution römisches Bürgerrecht erwarben, diese Art der Freilassung ihrer Sklavin nur nach Erteilung der Konstitution möglich. Handelte es sich bei ihren Sklavinnen um Frauen, mit denen sie schon lange zusammenlebten und die daher wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt bereits über 30 waren, stellte die Freilassung kein Problem dar. War die Sklavin allerdings noch jung, konnten sie zwar auch ihr zum römischen Bürgerrecht verhelfen, indem sie die Ausnahmeregelung der Lex Aelia Sentia in Anspruch nahmen, doch war dies bedeutend aufwändiger. Vor allem konnte dieser Weg erst dann beschritten werden, wenn der Konstitutionsempfänger entlassen war, denn solange das Eheverbot für Soldaten bestand, konnte er während seines aktiven Dienstes eine Heirat ja nicht als Grund geltend machen.

Nicht unproblematisch war allerdings die Verbindung Soldat/Sklavin für die möglicherweise während des Dienstes geborenen Kinder. Sie waren zunächst die Sklaven ihres eigenen Vaters. Selbstverständlich konnte er auch sie nach römischem Recht freilassen, wenn er das römische Bürgerrecht erlangt hatte. Sie allerdings werden in den seltensten Fällen zu diesem Zeitpunkt bereits über 30 gewesen sein, sodass sie durch die Freilassung keine römischen Bürger, sondern Iunianer geworden wären. Zwar sah die Lex Aelia Sentia auch bei der Freilassung der eigenen Kinder eine Ausnahme vor, doch fragt es sich, ob auch Soldatenkinder unter diese Regelung fielen. Durch die im Pap. Cattaoui gesammelten Rechtsentscheidungen zu Ansprüchen von Soldatenkindern, die während der Dienstzeit ihrer Väter geboren

wurden, und auf die in anderem Zusammenhang später nochmals ausführlich eingegangen wird⁴⁰⁵, zieht sich wie ein roter Faden der Grundsatz »ein Soldat kann keine rechtmäßigen Kinder haben«. Damit war es aber auch einem Veteranen unmöglich, sich auf die »Kinderklausel« der Lex Aelia Sentia zu berufen, denn rechtlich gesehen waren diese Sklavenkinder nicht seine eigenen, da sie während seiner aktiven Dienstzeit gezeugt und geboren waren. Kann man noch davon ausgehen, dass das in den Konstitutionen gewährte Recht »*ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit*« eventuell auch die eigenen, nach der Entlassung freigelassenen Sklavenkinder einschloss, galt dies mit dem Jahr 140 n.Chr. zumindest für Auxiliarsoldaten und Equites singulares Augusti mit Sicherheit nicht mehr, da die im Dienst geborenen Kinder ab dann in den Konstitutionen keine Berücksichtigung mehr fanden.

So vorteilhaft sich also für eine Sklavin die Beziehung zu einem Soldaten auswirken konnte, so nachteilig gestaltete sie sich für die gemeinsamen Kinder. Daher werden wohl nicht sehr viele Soldaten diesen Weg eingeschlagen haben, sondern ihren Sklavinnen bereits im Augenblick einer Schwangerschaft die Freiheit gegeben haben. Damit besaßen sie und die gemeinsamen Kinder zwar nur peregrinen Status, wenn der Vater ein Peregriner war, bzw. iunianischen Status, wenn es sich bei dem Soldaten um einen Latiner iunianischen Rechts handelte, doch waren die Kinder dann immerhin frei geboren.

Legionäre, Prätorianer und Urbaniciani konnten als römische Bürger ihre Sklavin natürlich bereits während ihres aktiven Dienstes zur Römerin freilassen, sofern sie über 30 war. War sie jünger, mussten auch sie warten, bis sie aus dem Militärdienst entlassen waren, denn zumindest bis Septimius Severus, der das Eheverbot für Soldaten aufhob⁴⁰⁶, konnten auch sie ja ihre Heiratsabsicht nicht als Grund für die Gewährung der Sonderregelung anführen. Dennoch wird man gerade bei diesen Soldaten mit solchen Verhältnissen rechnen müssen. Bedenkt man, dass anscheinend selbst Prätorianerveteranen Probleme hatten, passende Ehefrauen zu finden, so wird eine Partnersuche während des aktiven Dienstes erst recht nicht einfach gewesen sein. Die Schwierigkeiten müssen so gewaltig gewesen sein, dass Marc Aurel als Anreiz den Schwiegervätern von Prätorianerveteranen im Jahr 168 n.Chr. Rechte einräumte, die sonst nur Männer in Anspruch nehmen durften, deren Enkel von ihren Söhnen abstammten⁴⁰⁷.

Fragm. Vat. 195 (= FIRA² II 503): *Ex filia nepotes non prodesse ad tutelae liberationem sicuti nec ad caducorum vindicationem palam est, nisi mihi proponas ex veterano praetoriano genero socerum avum effectum; tunc enim secundum orationem divi Marci, quam in castris praetoris recitavit Paulo iterum et Aproniano cons. (= 168 n.Chr.) VIII id Ian., di habebit avus, quod habet in nepotibus ex filio natis. Cuius orationis verba haec sunt: 'Et quo facilius veterani nostri soceros repperiant, illos quoque novo privilegio sollicitabimus, ut avus nepotum ex veterano praetoriano natorum iisdem commodis nomine eorum fruatur, quibus fruere tur, si eos haberet ex filio'.*

Vor diesem Hintergrund wird eine eigene Sklavin sicherlich eine attraktive Alternative dargestellt haben. Erleichternd kam hinzu, dass zumindest Prätorianer und Urbaniciani aufgrund ihrer Privilegien nicht im selben Maße um die Zukunft ihrer Kinder besorgt sein mussten wie Flotten- oder Hilfstruppendaten. Nach dem Wortlaut ihrer Konstitutionen sollten die Kinder ja behandelt werden, »als wenn sie von zwei römischen Bürgern geboren wären«⁴⁰⁸. Ließen also Prätorianer oder Urbaniciani ihre Sklavinnen mit den gemeinsamen Kindern nach Erteilung der Konstitutionsprivilegien frei, setzten sie ihre Angehörigen in den Stand einer normalen römischen Familie.

⁴⁰⁵ Unten S. 207 ff.

⁴⁰⁶ Vgl. dazu auch unten S. 212 ff.

⁴⁰⁷ Dass diese Rede belegen würde, dass bei Prätorianern selbst eheähnliche Verhältnisse während der Dienstzeit nicht geduldet worden wären, wie Lieb, Die stadtrömischen Truppen. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 344 mit Anm. 180, meint, kann ich nicht recht sehen. Da auch Prätorianer in dieser Zeit erst nach Ablauf ihrer Dienstzeit heiraten durften, konnte der Kaiser natürlich diese Privilegien erst dann gewähren, wenn Prätorianer ganz offiziell Schwiegerväter haben konnten, also erst wenn sie Veteranen geworden waren.

⁴⁰⁸ Zu diesem Konstitutionsformular siehe ausführlich oben S. 97 ff.

Dass solche Verhältnisse und die für die Zukunft geplanten Absichten allerdings von keinem Soldaten, gleich in welcher Truppengattung er diente, offiziell kund getan wurden, indem man diese Frauen und Kinder auf die Konstitutionslisten setzen ließ, erscheint naheliegend. Sicherlich darf man nun nicht alle Konstitutionsabschriften, in denen keine Angehörigen genannt sind, damit erklären, dass sich dahinter Verhältnisse mit der eigenen Sklavin verbergen. Besonders bei Auxiliarsoldaten werden es Ausnahmen gewesen sein, zumal sie in ihrem Umfeld dank ihrer gegenüber einem zivilen Peregrinen herausgehobenen Stellung wohl kaum Schwierigkeiten gehabt haben werden, freie peregrine Frauen zu finden. Anders sieht es dagegen bei den stadtrömischen Truppen aus. Bei ihnen wird man mit dieser Möglichkeit häufiger rechnen müssen. Gerade sie werden sich im Hinblick auf die Rechte ihrer bereits geborenen Kinder Abschriften ihrer Privilegien besorgt haben, ohne dass aber die Namen von Frau und Kindern auf den Konstitutionslisten standen.

Auch bei den Angehörigen der prätorischen Flotten sind solche Fälle nicht auszuschließen, da ja ihren Kindern immer das römische Bürgerrecht gewährt wurde. Möglicherweise erklärt dies die zu beobachtende Zurückhaltung der Flottensoldaten, Familienangehörige in den Konstitutionsabschriften aufzuführen. Allerdings ist hier immer einschränkend zu berücksichtigen, dass die Quellenbasis für eine Auswertung gerade bei ihnen außerordentlich schmal ist.